

IfM-Hintergrundinformation

zum eigenverwalteten Insolvenzverfahren und weiteren speziellen Verfahren als Sanierungswege – Update 2026

Im Jahr 2012 wurde das Insolvenzrecht mit dem Ziel reformiert, die Fortführungschancen insolventer, aber sanierungsfähiger Unternehmen zu erhöhen. Das "Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen" (ESUG) von 2012 soll u.a. eine frühzeitige Beantragung eines gerichtlichen Verfahrens ermöglichen, das auf die Sanierung durch die Schuldnerunternehmen zielt. Dazu wird schon mittels des sogenannten Eröffnungsverfahrens eine frühzeitige Beteiligung der Schuldner und Gläubiger an der Verfahrensorganisation ermöglicht. Mit dem ESUG wurden die Verfahrensvarianten gestärkt, die auf eine Unternehmensfortführung bzw. -sanierung beispielsweise durch die Geschäftsführung des Schuldnerunternehmens zielen. Diese ist in frühen Krisenstapen möglich: zum einen bei drohender Zahlungsunfähigkeit, also vor dem Insolvenzantrag (als sog. Schutzschirmverfahren), und zum anderen bei eingetretener Zahlungsunfähigkeit, d.h. ab dem Insolvenzantrag bis zur Verfahrenseröffnung (Eigenverwaltung im Eröffnungsverfahren). Beide Verfahrensetappen können Vorstufe eines Insolvenzplanverfahrens sein, das häufig eine Sanierung des Rechtsträgers selbst verfolgt. Dies ermöglicht letztlich auch eine Konstanz der personellen Zusammensetzung der Geschäftsführung.

Das eigenverwaltete Insolvenzverfahren gemäß ESUG

Seit der Gesetzesreform 2012 (ESUG) können sich Unternehmen bereits vor der absehbaren materiellen Insolvenz unter den "Schutzschirm" eines Gerichts stellen (gemäß § 270b InsO). Die Geschäftsführung hat danach unter Aufsicht eines Sachwalters drei Monate Zeit, einen Sanierungsvorschlag zu erarbeiten. Voraussetzung dafür ist eine Bescheinigung, dass die angestrebte Sanierung nicht aussichtslos ist. Diese Bescheinigung muss eine in Insolvenzsachen erfahrene Steuerberaterin, ein Wirtschaftsprüfer, eine Rechtsanwältin oder eine Person mit vergleichbarer Qualifikation bestätigen. Um die Umsetzbarkeit des Sanierungskonzeptes sachlich begründen zu können, sollen maßgebliche Gläubiger die Erstellung des Sanierungskonzeptes begleiten. Dazu wird i.d.R. in größeren Unternehmen ein (vorläufiger) Gläubigerausschuss eingerichtet.

Institut für
Mittelstandsforschung

IfM
BONN

www.ifm-bonn.org

Das IfM Bonn ist eine Stiftung
des privaten Rechts.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Ministerium für Wirtschaft,
Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen



Im Falle einer Eigenverwaltung steht den Gläubigern seit 2012 – erstmals im deutschen Insolvenzrecht – ein eigenes Vorschlagsrecht für die Benennung eines "vorläufigen Sachwalters" anstelle der Auswahl durch das Insolvenzgericht zu. Der Sachwalter berät und begleitet die Geschäftsführung bei der Erstellung und Umsetzung eines Sanierungskonzeptes. Er hat deutlich weniger Einfluss auf die Art der Vermögensverwertung als ein Insolvenzverwalter im Regelverfahren. Mit der Auswahl des Sachwalters durch die Beteiligten erhalten sanierungsgewillte Unternehmen mehr Planungssicherheit hinsichtlich des Verfahrensablaufes.

Die vorinsolvenzliche Restrukturierung gem. StaRUG

Im Jahr 2021 traten auf Initiative der EU mit dem Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRUG) das vorinsolvenzliche Restrukturierungsverfahren sowie die Variante der Sanierungsmoderation als Krisenlösungswege hinzu. Diese Verfahren sind geeignet, wenn die Krise früh erkannt wird und die maßgeblichen Gläubiger zu Verhandlungen willig und fähig sind. Das gilt z.B. weniger für Gläubiger aus dem Bereich der Verwaltung (wie Gemeinden, Finanzverwaltungen oder Förderinstitutionen). Bei einem Gelingen wird der Insolvenzantrag verhindert.

Für wen sich eine Sanierung im Insolvenzverfahren eignet

Die auf eine Unternehmensfortführung ausgerichteten Verfahrenswege Eigenverwaltung und Insolvenzplan sind vor allem für Fälle geeignet, bei denen das Unternehmen als Rechtsträger sanierungswürdig und -fähig ist. Teilweise besteht das Ziel in der Fortführung lediglich einzelner Unternehmensteile durch Dritte, d.h. über Verkäufe von Betriebsteilen (sogenannte "Übertragende Sanierung").

Eine Sanierungsfähigkeit des Unternehmens besteht z.B. dann, wenn der Rechtsträger unmittelbar durch Eigenschaften geprägt ist, die für seine Fortführung sprechen. Dies kann eine personelle Kontinuität der bisherigen Geschäftsführung sein, wenn deren betriebspezifisches Fachwissen für eine Betriebsfortführung erforderlich ist. Typisch sind Fälle, in denen die Geschäftstätigkeit an Berufsausübungsrechte, Titel oder Mitgliedschaften in Kammern (z. B. Zulassungen bei Gesundheits- oder Handwerksberufen) gebunden ist oder Merkmale wie Lizenzverträge, Börsenzulassungen, Niederlassungsrechte oder auch Mitgliedschaften in Produktionsnetzwerken eine Sanierung begünstigen. Dies setzt i.d.R. auch voraus, dass sich die Unternehmensleitung in der Vergangenheit als "redlich handelnd" erwiesen hat. Diese Bedingung gilt auch für Eigenanierungen mittels Insolvenzplan. Neben der Redlichkeit des Schuldners dürfen die Gläubiger bei Eigenverwaltungen Wert darauf legen, dass die Leitung der Schuldnerunternehmen über ausreichend juristische und betriebswirtschaftliche Kenntnisse verfügt, um die Sanierung in der Insolvenz steuern zu können.

Die Möglichkeit zur Eigenverwaltung soll Unternehmenslenkern und -inhaberinnen die Furcht nehmen, dass sie ihre Entscheidungskompetenzen an einen vorläufigen Insolvenzverwalter verlieren. Besonders interessant ist diese Variante damit für eigen-

tümer- und familiengeführte Unternehmen, schließlich streben diese oft an, ihr Unternehmen im Eigentum der Familie zu wahren. Mittelständische Unternehmen, bei denen Unternehmensführung und Eigentum in der Hand eines oder zweier Familienstämme liegen, stellen rund 95 % aller Unternehmen in Deutschland.

Entwicklung der Nutzung der Fortführungswege durch den Mittelstand

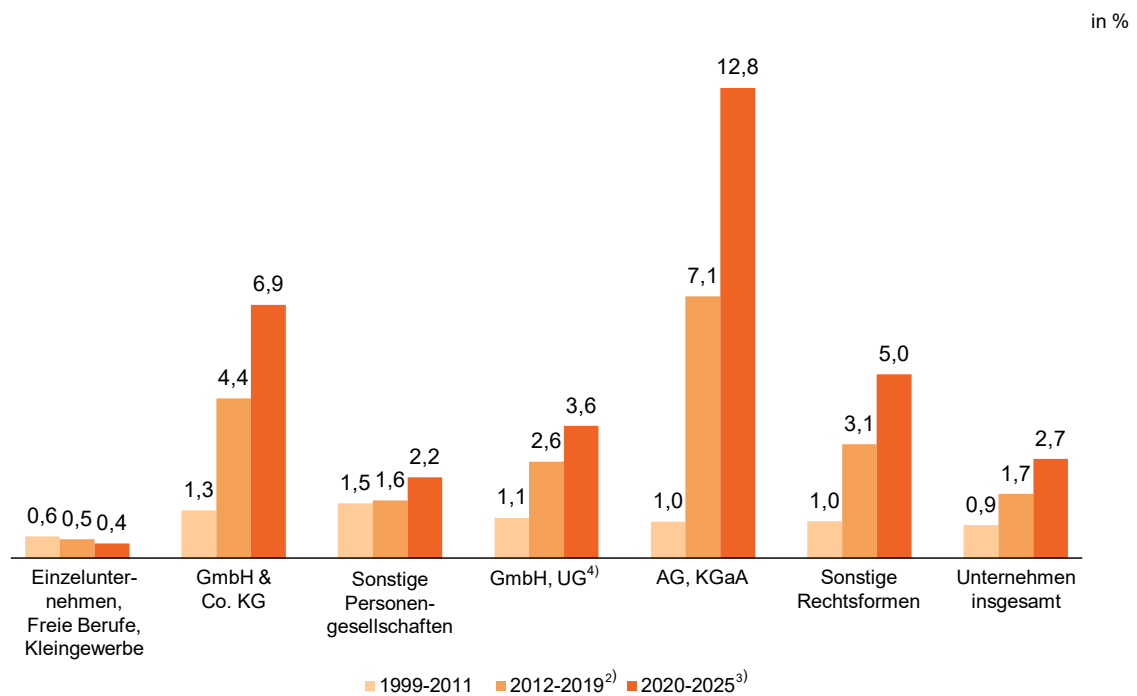
Mit Umsetzung der Gesetzesreform in 2012 ist die jährliche Anzahl der genehmigten Eigenverwaltungen im Vergleich zum Zeitraum davor gestiegen. In den Jahren 2019 und 2020, in denen erneut mehr größere Unternehmen zahlungsunfähig wurden, haben die Gerichte 302 bzw. 382 Eigenverwaltungen zum Eröffnungstermin genehmigt. Das waren deutlich mehr als in den Vorjahren. Ihre Anzahl sank in den beiden folgenden Jahren, in denen relativ wenige große Unternehmen einen Insolvenzantrag stellten. Die Ursachen dafür liegen in den pandemiebezogenen Förderungen und dem Aussetzen der Insolvenzantragspflicht. Mit dem Ende dieser Ausnahmetatbestände stieg die Anzahl der Eigenverwaltungen bis 2025 auf ein neues Hoch (504). Grundsätzlich steigt die Zahl der Eigenverwaltungen in den Jahren, in denen mehr große Unternehmen bzw. Kapitalgesellschaften insolvent werden. Allerdings werden einige dieser Krisenfälle nun durch ein vorinsolvenzliches Restrukturierungsverfahren nach StaRUG gelöst. Dieses Verfahren bietet krisenbetroffenen, größeren Familienunternehmen eine Lösung, wenn die Krise ihre Ursache im Bereich Finanzierung oder Eigentümerstruktur hat. Für 2026 ist eine Evaluierung des Gesetzes angekündigt. Nach ZEFIS e.V. und der Zeitschrift INDat-Report fanden in 2025 87 Restrukturierungsfälle statt – kaum mehr als 2024 (2021: 22, 2022: 27, 2023: 56 und 2024: 84). Das betrifft also nur eine Minderheit aller krisenbehafteten Unternehmen. Die Option einer Sanierungsmoderation wird noch seltener zur Insolvenzvermeidung herangezogen (2021: 6 Fälle, 2022: 3, 2023: 2, 2024: 3, 2025: 1 Fall) (vgl. INDat Nr. 1/2024, S. 18; INDat Nr. 2/2025, S. 58, INDat Nr. 2/2026, S. 16f.). Anwendung finden diese Verfahren erwartungsgemäß bei großen Unternehmen.

Nicht ganz so selten werden die insolvenzrechtlichen Lösungswege genutzt. Das Insolvenzplanverfahren kam in den 2010er Jahren in rund 1 % aller Unternehmensinsolvenzverfahren zur Anwendung. Das StBA veröffentlicht dazu Angaben, allerdings erst 11 Jahre nach der Verfahrenseröffnung. Von den 22.400 in 2011 eröffneten Unternehmensinsolvenzverfahren wurden bis Ende 2018 rund 18.400 abgeschlossen, darunter nur 177 Fälle mit einem Insolvenzplan. Von den 21.312 Verfahren des Jahres 2012 wurden bis Ende 2019 17.529 abgeschlossen, darunter 262 mit Insolvenzplan. Für das Eröffnungsjahr 2013 ergeben sich 19.488 Verfahren, davon wurden 15.573 bis 2020 beendet, darunter 263 mit einem Insolvenzplan. Die aktuelle Nutzung ist unbekannt.

Die Eigenverwaltung ist mit über 500 Verfahren in 2025 die am häufigsten genutzte Verfahrensart, die eine Fortführung des Unternehmen unterstützt. Wie auch die anderen speziellen Verfahrensarten bleibt sie jedoch für die Mehrheit aller Insolvenzverfahren eine Ausnahme. Nur rund 4 % aller eröffneten Insolvenzverfahren für Unternehmen

sind eigenverwaltet. Das liegt u.a. daran, dass die Mehrheit der Insolvenzanträge für Kleinunternehmen gestellt wird, die für eine Eigenverwaltung eher ungeeignet sind. Bereits ab einer Unternehmensgröße von über 100 Beschäftigten wurde seit 2020 mindestens jeder dritte Insolvenzantrag laut Angaben der Kanzlei Baker Tilly mit einem Antrag auf Eigenverwaltung verbunden (vgl. Baker Tilly 2023, SanInsights bzw. in ZInsO). Die jährlichen Anteilswerte schwanken in Abhängigkeit von Branchenzugehörigkeit und Krisenarten. Im 2. Quartal 2025 wurden von den insolventen Unternehmen mit 20 Millionen € Umsatz/Jahr und über 100 Mitarbeitenden über 50 % in Eigenverwaltung geführt (vgl. Fröhlich ZInsO 37/2025).

Abbildung 1: Eigenverwaltungen¹⁾ pro 100 eröffneten Insolvenzverfahren nach Unternehmensrechtsformen 1999-2011, 2012-2019 und 2020-2025



- 1) Genehmigte Eigenverwaltungen zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung.
- 2) Ab 2012: Ermöglichung der Eigenverwaltung vor der Verfahrenseröffnung durch ESUG.
- 3) Ausgesetzte Pflicht zur Insolvenzbeantragung für Gesellschaften ab 2020 bis 2021 im Falle von coronapandemie- bzw. hochwasserbedingten Schäden, ab 2021 ermöglicht das StaRUG ein Restrukturierungsverfahren zur Abwendung der Insolvenz.
- 4) UG ab 2012 mit Zahlen ausgewiesen.

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), Insolvenzstatistik FS 14 bzw. Statistischer Bericht, Berechnungen des IfM Bonn.

Für die Rechtsformen der Kapital- und Personengesellschaften zeigt sich bspw. eine seit dem Jahr 2012 gestiegene Nutzung pro Hundert Insolvenzfälle (vgl. Abbildung 1). Bei Rechtsformen wie der GmbH & Co.KG, der AG und der GmbH hat sich die Anwendung in den Jahren nach 2020 verstärkt. Die ab 2021 wählbaren Restrukturierungsverfahren vor der Insolvenz sind so rar, dass sie die Nutzung der Insolvenzanträge mit Eigenverwaltung nur wenig verringert.

Die geringe Nutzungsquote der Eigenverwaltung, des Insolvenzplanes oder der StaRUG-Verfahren darf nicht dahingehend interpretiert werden, dass diese Verfahrensarten für Sanierungen ungeeignet sind. Ursächlich für die anhaltend geringe Nutzung ist auch, dass nur wenige Unternehmen noch als sanierungswürdig und -fähig gelten. Bei einer drohenden Zahlungsunfähigkeit stehen sie bei kleinen Unternehmen zudem in Konkurrenz zu außergerichtlichen Wegen wie beispielsweise einem Vergleich oder Ratenzahlungen. Für Kleinstunternehmen erweisen sich die beschriebenen Verfahrensvarianten – bis auf Ausnahmen – als zu kompliziert und als zu teuer, da Kosten für Beratungen, Sanierungsexperten und die gerichtlichen Verfahren selbst entstehen.

Weitere Informationen

→ [zur Statistik](#)

Ansprechpartner

Peter Kranzusch

Tel.: +49 228 7299741

E-Mail: [kranzusch\(at\)ifm-bonn.org](mailto:kranzusch@ifm-bonn.org)